

„fragt (man) heute stark nach dem Nichtabsolutistischen im Absolutismus, nach den autonomen Bezirken“<sup>4</sup>. Gerhard Oestreich hat diese Einseitigkeiten, die beide Forschungsrichtungen zur Überschätzung ihrer Ergebnisse führten, beklagt und zur Lösung eine beachtenswerte Hypothese entwickelt. Er lehnt den institutionellen Ausgangspunkt der beiden Richtungen ab und versucht stattdessen, „den monarchischen Absolutismus in Europa als einen umfassenden Strukturwandel zu begreifen“<sup>5</sup>. Das Resultat dieses Wandels sieht er in einem Prozeß, den er „Sozialdisziplinierung“ nennt. Um diesen Vorgang zu studieren, so fordert Oestreich, sollten sich die bisherigen Forschungsrichtungen zusammenfinden.

Dieser Aufforderung kann die folgende Untersuchung, obgleich sie einen guten Ansatz für seine Absichten bieten würde, nicht unmittelbar nachkommen. Oestreichs Hypothese ist nicht aus dem Zustand der „intuitiven Zusammenfassung mehrerer Einzelbeobachtungen“ herausgekommen, wie v. Kruedener<sup>6</sup> hervorgehoben hat, und erscheint deshalb zu inoperabel. Daß durch die Vernachlässigung der kleineren Reichsstände eine wesentliche Forschungslücke besteht, soll diese Arbeit zeigen. Sie wird einen methodologischen Weg verfolgen, der jenen Zusammenhang, den Oestreich beschrieben hat, berührt; sie kann sich aber aus dem erwähnten Grund seiner These nicht bedienen.

Im folgenden soll das Problem präzisiert werden. Die vorliegenden Betrachtungen sollen nicht den alleinigen Anteil des Fürsten an der Staatsverwaltung herausstellen – wie der Titel „Landesherr und Landesverwaltung“ vermuten ließe –, sondern es handelt sich vielmehr darum, allgemeine Linien der Verwaltungsgestaltung von Pfalz-Zweibrücken aufzuzeigen und dabei den Anteil des Landesherrn in ein Verhältnis zu der gesamten Staatsverwaltung zu bringen. Damit ist aber nur eine Seite des zu betrachtenden Gegenstandes erfaßt. Es soll nach der Erweiterung der Staatstätigkeit mit ihren erhöhten Anforderungen an die administrative Leistungsfähigkeit gefragt und dabei der Differenzierungsprozeß in der zentralen Sphäre verfolgt werden.

Bei einer Beurteilung der pfalz-zweibrückischen Verwaltungsorganisation kann deren Entwicklung zwar nicht an derjenigen der großen Territorialstaaten gemessen werden, doch schließt dies keineswegs aus, daß die Verwaltungs-

---

4 OESTREICH, Strukturprobleme, S. 333; die Herausarbeitung der Hauptforschungsrichtungen bei OESTREICH, ebda., S. 331 ff, und ähnlich schon früher durch v. RAUMER, Absoluter Staat, S. 62 ff.

5 OESTREICH, Strukturprobleme, S. 329, Anm.

6 Siehe dazu v. KRUEDENER, Hof im Absolutismus, S. 2. Weiterhin, so v. KRUEDENER, habe bereits ELIAS mit seinem Entwurf der allgemeinen Theorie der Zivilisation nichts anderes unternommen, als den in einen weiteren Rahmen gestellten sozio- und psychogenetisch begründeten Erklärungsversuch der auch von OESTREICH beobachteten Vorgänge (siehe dazu ELIAS, Prozeß der Zivilisation, bes. in Bd. II die Zusammenfassung, S. 312 ff). „Trifft dies zu, dann ist ‚Sozialdisziplinierung‘ identisch mit dem allgemeinen – nicht auf den monarchischen Absolutismus beschränkten, aber bei ihm besonders gut sichtbaren – Zivilisationsprozeß“ (v. KRUEDENER, ebda.).